

Die Regionaldirektorin
als Regionalplanungsbehörde



Drucksache Nr.: 14/1132-1

	29.08.2023
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	11.09.2023	

Betreff: Antwort zur Anfrage: Ausweisung von Abgrabungsbereichen und Flächen für die Windenergie im Regionalplan Ruhr

Anfrage:

Bitte erklären Sie die unterschiedliche rechtliche Bewertung in Bezug auf die notwendige Einbindung der Ausweisung von Abgrabungsflächen in das laufende Aufstellungsverfahren des RP und die Ausklammerung der Flächen für die Windenergie, obwohl nun hierfür ebenfalls in Aufstellung befindliche Ziele vorliegen und die Ausweisung in der Regionalplanung gleichzeitig mit dem Verfahren der Änderung des Landesentwicklungsplans laufen und abgeschlossen werden soll.

Antwort:

Die Festlegung von Abgrabungsbereichen im RP Ruhr erfolgt auf Grundlage des geltenden Ziels 9.2-1 LEP NRW, wonach in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festzulegen sind. Es handelt sich hierbei um eine bindende Vorgabe. Ein vorübergehender Verzicht auf die Festlegung von BSAB bei der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr wäre nicht konform mit dieser eindeutigen Zielvorgabe. Diese Einschätzung hat die Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 6. Dezember 2022, welches den Fraktionen am 07. Dezember 2022 zugegangen ist, bestätigt.

Der LEP NRW wird im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien derzeit überarbeitet. Die im Entwurf vorliegenden Zielvorgaben der zweiten LEP-Änderung zum Ausbau der Windenergie haben den Charakter von in Aufstellung befindlichen Zielen und sind damit im Sinne § 36 Abs. 1 S. 2 des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) und gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In Aufstellung befindliche Ziele entfalten insofern nicht die gleiche Bindungswirkung wie geltende Ziele und können daher im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele werden in die Abwägung für den RP Ruhr eingestellt. Die Begründung zum Regionalplan Ruhr wird eine entsprechende Auseinandersetzung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der zweiten LEP-Änderung enthalten. Die Plankonzeption des RP Ruhr wird vorerst nicht geändert. Die mit der LEP-Änderung beabsichtigten neuen Festlegungen zur Windenergie werden nach Rechtskraft des RP Ruhr, der noch keine Bereiche für die Windenergienutzung festlegt, im Rahmen einer ersten Änderung des RP Ruhr umgesetzt. Die Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Regionalplan gemäß den Vorgaben der in Aufstellung befindlichen zweiten Änderung des LEP NRW würde eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen und damit das Erfordernis für eine erneute Auslegung des Planwerks nach sich ziehen (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW im weiteren Verlauf des LEP-Änderungsverfahrens noch modifiziert und dann in veränderter Form zur Rechtskraft gelangen werden. In der Folge müsste ein die in Aufstellung befindlichen LEP-Ziele einbeziehender RP Ruhr-Entwurf erneut überarbeitet und dann erneut ausgelegt werden.

Um das Verfahren zur Aufstellung des RP Ruhr alsbald abzuschließen und damit Planungs- und Investitionssicherheit für die Kommunen und die Träger der Fachplanung zu schaffen, soll der RP Ruhr zunächst ohne die Festlegung von Windenergiebereichen aufgestellt und im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien nach Rechtskraft zeitnah geändert werden.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Markus	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		